

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtax-Angelegenheiten.
2. Begünstigungen der Arbeiterwohnungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.
3. Heimatsrecht.
4. k. k. Postoffizianten kommt der den wirklichen Staatsbeamten zustehende Heimatsrechtsanspruch nach § 10 H.-G.-R. nicht zu.
5. Richtigstellung des Verzeichnisses über die pro 1911 festgesetzten Verpflegungsgebühren der ungarischen Krankenhäuser.
6. Verbot der Nacharbeit von Frauen in Steinbrüchen.
7. Abänderung der Verpflegungskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems an der Donau.
8. Abänderung der Verpflegungskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zweittl.
9. Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.
10. Zulassung von Raggendorfer Kalksandfeinziegeln.
11. Erhöhung der Verpflegstaxe in den öffentlichen Krankenhäusern in Keszthely und Nagyszilva.
12. Verpflegungskosteneinbringung für Geisteskrante, Syphilitiker und Trachomaten gegenüber Ungarn.

13. Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten.
14. Badewebote.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Neuregelung der Versorgungsgehälter und sonstigen Bezüge der Hinterbliebenen eines der Dienstpragmatik und Pensionsvorschrift der Gemeinde Wien unterliegenden Angestellten.

Magistrat:

16. Stellvertretung des Magistrats-Direktors. — Vorsitz in den Senaten. — Geschäftsgruppen des Magistrates.
17. Gewerberegistervorschrift.
18. Gebarung mit Steueramts-Depositen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtax-Angelegenheiten.

(Teilweise Abänderung des Norm. 64 ex 1910.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1912, Z. II-816, W. Abt. XVI, 3335/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Februar 1912, Z. 50721 ex 1910, seinen Erlaß vom 9. April 1910, Z. 4065 (Runderlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 22. April 1910, Z. XI-154), betreffend den Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtaxangelegenheiten dahin abgeändert, daß in jenen Fällen, wo es sich um Requisitionen behufs Einziehung von Militärtaxen handelt, die Magistrate der Städte mit eigenem Statut sich an die k. k. Statthalterei zu wenden haben.

Ferner hat das k. k. Finanzministerium mit dem eingangs erwähnten Erlasse ausgesprochen, daß auf die Einhebung von Militärtaxen, Kultusbeiträgen oder nicht beim Steueramte in Vorschreibung stehenden Gemeindevumlagen bezügliche Angelegenheiten auch bei den Bezirkshauptmannschaften nicht vom Steuerreferate, sondern vielmehr von der politischen Behörde I. Instanz zu behandeln sind.

2.

Begünstigungen der Arbeiterwohnungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1912, Z. X-961, W. Abt. XIX, 2050/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Februar 1912, Z. 83892, den Finanzbehörden Folgendes eröffnet:

Es liegt die Erfahrung vor, daß die definitive Erledigung von Gesuchen um Gewährung der qualifizierten Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, in der Regel einen längeren Zeitraum beansprucht.

Mit Rücksicht darauf erscheint es naheliegend, die Frage der Terminierung der Steuerbefreiung in einer Art zu regeln, welche einerseits die Partei gegen Nachteile aus der von ihr unverschuldeten Verzögerung der Erledigung des Steuerbefreiungsgesuches schützt, andererseits aber auch gegen einen unberechtigten Genuß der Steuerfreiheit die entsprechenden Kautelen schafft.

Bereits mit dem h. o. Erlasse vom 13. Juli 1909, Z. 30459, wurde hinsichtlich der Terminierung der Steuerbefreiung die Bestimmung getroffen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Zugestehung der qualifizierten Steuerfreiheit nach dem obzitierten Gesetze von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht wird, die erwähnte Steuerfreiheit bloß in verkürztem Ausmaße von dem Tage der Erfüllung dieser Bedingung an zu bewilligen sei.

Dieses Prinzip wurde jedoch mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1909, Z. 9734, Nr. 7164 des finanzrechtlichen Teiles der Budw. Sammlung, und dem Erkenntnisse vom 17. September 1910, Z. 9261, hinsichtlich jener Bedingungen durchbrochen, welche lediglich die Beseitigung von bloßen Ordnungswidrigkeiten bezwecken.

Die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes war für die fernere h. o. Praxis maßgebend, die Steuerfreiheit nur in denjenigen Fällen in verkürztem Ausmaße zu bewilligen, wo es sich um Bedingungen handelte, deren Erfüllung in Änderung eines vorschriftswidrigen Bauzustandes bestand.

Das Finanzministerium verkennt nicht, daß auch diese Praxis in dieser allgemeinen Form insbesondere dann sich des Vorwurfes einer gewissen Unbilligkeit nicht zu wehren vermag, wenn die nachträglich beseitigten baulichen Mängel mehr oder weniger geringfügiger Natur sind, und findet demnach in Abänderung des erwähnten h. o. Erlasses im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten die Verfügungen zu treffen, daß in Zukunft unbeschadet der Verkürzung der Steuerfreiheitsperiode wegen verspäteter Überreichung des Steuerbefreiungsgesuches die Restringierung der gesetzlichen Steuerbefreiung von Arbeiterwohnhäusern nur in denjenigen Fällen Platz zu greifen hat, in welchen die Zugestehung der qualifizierten Steuerfreiheit nach dem Arbeiterwohnungsgesetze von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht wird, welche die Beseitigung wichtiger baulicher Gebrechen bezwecken. In allen übrigen Fällen ist jedoch die gesetzliche Steuerfreiheit in ungekürztem Ausmaße zu bewilligen.

Behufs Beurteilung des für die Terminierung der Steuerbefreiung maßgebenden größeren oder geringeren Belanges der zu beseitigenden baulichen Gebrechen wird die k. k. / in jedem einzelnen Falle das Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde zu pflegen und gelegentlich der Aktenvorlage einen entsprechenden Antrag zu stellen haben.

Indem das Finanzministerium hiemit in vollem Anschlusse an die in den vorberufenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochene Rechtsanschauung gegen eine unbillige Verkürzung der Baufrei Jahre die weitgehendste Vorsorge getroffen zu haben glaubt, sieht es sich zugleich genötigt, auch hinsichtlich der in den berufenen Erkenntnissen angedeuteten Kantelen gegen den unberechtigten Genuß einer nicht gebührenden Steuerbefreiung die Konsequenzen zu ziehen.

Hienach wird die k. k. / beauftragt, in jenen Fällen, wo bloße Ordnungswidrigkeiten vorliegen, welche im Sinne der in den berufenen Erkenntnissen ausgesprochenen Rechtsanschauung eine Verkürzung der Steuerbefreiung nicht rechtfertigen, gelegentlich der Bewilligung der unverlängerten Steuerbefreiung ohne weiteres für die Beseitigung solcher Ordnungswidrigkeiten Vorsorge zu treffen und nötigenfalls die im Gesetze vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen, sofern nicht etwa von hier aus im Einzelfalle eine gegenteilige Weisung erfolgen sollte.

3.

Heimatsrecht.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1912, Nr. 4265 (P. 3. 11081/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hof, Krupsky, Dr. Tzerner und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 14. Oktober 1911, Z. XVI a, 2829/1, betreffend die Aufnahme des F. B. in den Heimatverband der Gemeinde Orth a. D., nach der am 10. April 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Paul, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist durch Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung vom 28. Juni 1911 endgültig ausgesprochen worden, daß dem von der Gemeinde Wien am 15. Oktober 1910 an die mitbeteiligte Gemeinde Orth a. d. Donau gestellten Begehren um Aufnahme des am 2. Oktober 1854 geborenen, nach Wien zuständigen F. B. und seiner Rechtsnachfolger in den Heimatverband der Gemeinde Orth, gemäß §§ 2 und 3 der Heimatsrechtsnovelle mangels der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen keine Folge gegeben werden könne.

In dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft ist ausgesprochen worden, daß der zehnjährige, ununterbrochene Aufenthalt des F. B. in Orth während der Zeit vom 1. März 1898 bis 1. März 1908 gemäß der Aktenlage als erwiesen angesehen werde, daß jedoch in diese Zeit die den zwei Kindern des F. B. für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1902 und vom 1. Jänner 1903 bis 15. Juli 1905 von der Gemeinde Wien ausbezahlten Erziehungsbeiträge im Betrage von monatlich 4 K für die beiden Kinder fallen, weshalb B. als der Armenversorgung anheimgefallen angesehen werden müsse.

Die Beschwerde macht nun geltend, daß die maßgebende Dauer des Aufenthaltes des B. richtig vom 1. Jänner 1891 bis 1. Jänner 1901 zu berechnen gewesen wäre, da die Gemeinde Orth in ihrer Bestätigung vom 17. März 1910 bezeugt habe, daß B. schon seit 1884 dauernd in Orth wohne und diese Bestätigung in ihrer Abweisung des Aufnahmebegehrens der Beschwerdeführer nicht widerrufen habe.

Bei dieser Berechnungsweise stellte es sich aber heraus, daß die Kinder des B. die Erziehungsbeiträge, soweit die so bestimmte Erziehungszeit in Betracht komme, nur während eines Jahres, nämlich während der Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1900, bezogen hätten.

Überdies könne aber die den Kindern des B. zuteil gewordene Unterstützung, nicht als Versorgung des B. rechtlich behandelt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Was die Erwerbslage des F. B. anbelangt, so berichtet das Gendarmereipostenkommando Orth a. d. Donau am 7. September 1911 an die Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf, daß B. durch den Verlust seines rechten Armes, welcher Unfall ihm im Jahre 1897 während einer Arbeit bei einer Drechsmaschine zuzusch, zu einer regelmäßigen Arbeit unfähig sei und teils durch Unterstützung, teils von dem Lohne seiner Drech- und Tagelöhnerarbeiten verzichtenden Frau, teils endlich von einer Unfallrente sein Leben fristen müsse. Diese Angaben stimmen mit anderen vorhandenen aktenmäßigen Belegen, insbesondere mit dem Berichte der Unfallversicherungsanstalt, dann aber mit dem in den Akten erliegenden ärztlichen, gemeindeamtlich bestätigten Zeugnisse überein.

Aus dieser Aktenlage hat nun der Gerichtshof keinen weiteren Schluß in tatsächlicher Beziehung abzuleiten vermocht, als daß die nur teilweise geminderte Erwerbsfähigkeit des F. B. durch die ihm zuerlassene Unfallrente ausgeglichen wurde und daß die ihm zuteil gewordenen, im Juli 1905 eingestellten Unterstützungen nur für seine Kinder gewährt worden sind. Bei dieser Sachlage können diese Unterstützungen im Sinne der ständigen, unter anderem auch in dem Erkenntnisse vom 23. Februar 1909, Z. 1675, Nr. 6555 der offiziellen Sammlung, zum Ausdruck gelangten Praxis des Gerichtshofes nicht als Beginn einer durch die Erwerbslage des F. B. notwendig gewordenen, ihm gewährten dauernden Armenversorgung sondern nur als ihm zuteil gewordene vorübergehende Armenunterstützungen gewertet werden. Da dieser Gesichtspunkt sich bei jeder Art der Bestimmung der anrechnungsfähigen Dauer des Aufenthaltes des F. B. in Orth für die Aufhebung der auf der entgegengesetzten Anschauung beruhenden angefochtenen Entscheidung als durchschlagend erweist, entfällt die Notwendigkeit der Unterfuchung der Frage, ob die von den Administrativbehörden oder von der beschwerdeführenden Gemeinde vorgenommene Berechnung dieser Dauer die richtige sei.

4.

k. k. Postoffizianten kommt der den wirklichen Staatsbeamten zustehende Heimatsrechtsanspruch nach § 10 H.-G.-N. nicht zu.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1912, Z. 5429 (M. Abt. XVI, 8642):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weber, Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Statthaltereisekretärs Dr. Freiherrn v. Hochbruck, über die Beschwerde des F. B. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 14. November 1911, Z. XVI a, 2474/1, betreffend die Anerkennung des Heimatrechtes des Beschwerdeführers, nach der am 2. Mai 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Brück, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Wenzl, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Beschwerdeführer das Heimatrecht in Wien vermöge seiner Anstellung als k. k. Post-Offiziant mit dem Dienstorte Wien nicht erworben habe, da k. k. Post-Offizianten zwar in einem dauernden Dienstverhältnisse zum Staate stehen, der Charakter wirklicher Staatsbeamten aber im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, ihnen nicht zukomme, ex motivis bestätigt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß, wenn auch das Gesetz vom 15. April 1873 auf Postoffizianten keine Anwendung finde, doch bei denselben die Kriterien zutreffen, welche die Stellung eines Staatsbeamten charakterisieren. Sie ständen in einem dauernden Subjektionsverhältnisse zum Staate, hätten gleich den landesfürstlichen Beamten Geschäfte der Regierung zu besorgen, auch ständen auf sie die gleichen Disziplinarverhältnisse Anwendung. Aber auch wenn die Post-Offizianten nicht als wirkliche Staatsbeamte anzusehen seien, so ergebe sich doch aus den Materialien des Heimatgesetzes, daß der Wille des Gesetzgebers der gewesen sei, alle öffentlichen Bediensteten des Heimatrechtes durch den Amtsantritt teilhaftig werden zu lassen, bei denen nicht die Gefahr besteht, daß diese Personen mangels einer Alters- oder Invaliditätsversorgung der Gemeinde zur Last fallen. Bei Post-Offizianten träfen aber diese letzteren Kriterien zu, weil denselben nach den bestehenden Vorschriften eine analoge Ruhestandsversorgung gebühre, wie den wirklichen Staatsbeamten.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

§ 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, bestimmt — in dem hier in Betracht kommenden wesentlichen Punkte übrigens gleichlautend mit § 10 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 — „Definitiv angestellte . . . Staatsbeamte . . . und Diener erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.“

Wie der Gerichtshof wiederholt — es sei hier auf die Erkenntnisse, Sammlung 4233 A, 4752 A, und vom 27. Juni 1911, Z. 7345, verwiesen — ausgesprochen und näher begründet hat, sind hier unter „Staatsbeamten“ nicht die Bediensteten des Staates im weiteren Sinne des Wortes, sondern nur jene dem Staatsdienste angehörenden Personen zu verstehen, welche nach der seit der Erlassung des für die Rang- und Bezugsverhältnisse dieser Organe grundlegenden Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, konsequenten gesetzlichen Terminologie als „Staatsbeamte“ bezeichnet werden.

Bei der Beurteilung des Anspruches auf das Heimatrecht im Grunde des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 muß umso mehr an dieser Begriffsbestimmung festgehalten werden, als die letztere Norm auch den „Staatsbediensteten“ neben den „Staatsbeamten“ den Anspruch auf das Heimatrecht auf Grund des ständigen Amtstitles eingeräumt hat und die seit dem Jahre 1873 konsequent gebrauchte gesetzliche Terminologie die Bezeichnung „Staatsbeamte und Diener“ — nur dort gebraucht, wo es sich um die durch das Gesetz vom Jahre 1873 betroffenen Kategorien von Staatsbediensteten handelt.

Daß nun Post-Offizianten der Kategorie von Staatsbediensteten zuzurechnen sind, deren Rangs- und Bezugsverhältnisse durch das Gesetz vom Jahre 1873 und die auf demselben beruhenden, beziehungsweise dasselbe ausgestaltenden Gesetze und Verordnungen geregelt worden sind, behauptet auch die Beschwerde nicht; sie gibt jedoch der Meinung Ausdruck, daß durch die seit der Erlassung der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der Kategorie der Post-Offizianten eine neue Bedienstetenkategorie entstanden sei, auf welche § 10 des letztzitierten Gesetzes seiner Absicht und seinem Geiste nach Anwendung zu finden habe. Es ist nun wohl richtig, daß, wenn nach Erlassung der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 tatsächlich eine neue Kategorie von Staatsbeamten legal ins Leben gerufen worden wäre, auch diese unter die Norm des § 10 des Heimatrechtsgesetzes fallen würde. Allein es könnte eine derartige Kategorie doch nur im Gesetzgebungswege geschaffen werden, wie denn auch die bestehenden Staatsbeamtenkategorien im Gesetze vom Jahre 1873 und den daselbst abändernden oder ausgestaltenden Gesetzen ihre Regelung gefunden haben. Die Beamtenkategorie der Post-Offizianten aber ist nicht durch ein Gesetz geschaffen, sondern im Verordnungswege ins Leben gerufen worden, so daß dieselben schon aus diesem Grunde nicht als eine neue Kategorie der „Staatsbeamten“ angesehen werden können.

Wenn die Beschwerde betont, daß im Hinblick auf die Pensionsvorsorgung der Post-Offizianten durch deren Einbeziehung in die Norm des § 10 den Gemeinden keine weitere Belastung erwachsen könne, so übersieht sie dabei, daß auch jene Bediensteten, welche ihres Pensionsanspruches aus irgend welchen Gründen verlustig würden — abgesehen von dem Verluste der Staatsbürgerschaft — deshalb nicht ihr Heimatrecht und die damit verbundenen Ansprüche gegenüber der Gemeinde verlieren.

Übrigens lassen die von der Beschwerde zur Motivierung ihrer Anschauung herangezogenen Normativbestimmungen — vor allem die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 9, kundgemachten Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Post-Offizianten, Post-Aspiranten und Postgehilfen — selbst deutlich erkennen, daß die Post-Offizianten nicht unter die Kategorie der „Staatsbeamten“ zu rechnen sind. So bestimmt § 1 dieser Normalbestimmung: „Im Verkehrsdienste der Post- und Telegraphenanstalt werden außer den Verkehrsbeamten verwendet:

- a) Post-Offizianten, beziehungsweise Post-Aspiranten (§§ 2 bis 60);
- b) Postgehilfen (§§ 61 bis 67).“

Es werden also hier die beiden Kategorien der Post-Offizianten (Post-Aspiranten) und Postgehilfen in einen direkten Gegensatz zu den „Verkehrsbeamten“ gebracht, unter welchen, da die Postmeister und Post-Expedienten in den für diese geltenden Vorschriften als eine besondere, von den übrigen Verkehrsbeamten verschiedene Kategorie gekennzeichnet sind (siehe hiergerichtliches Erkenntnis vom 7. März 1906, Z. 1359, Sammlung 4233 A), nur die unter das Gesetz vom Jahre 1873 fallenden, im Postverkehrsdienste stehenden „Staatsbeamten“ verstanden werden können. Folgt nun schon hieraus mit aller Deutlichkeit, daß die Post-Offizianten prinzipiell nicht als „Staatsbeamte“ gelten, so erfährt dies in mannigfachen Spezialbestimmungen noch seine besondere Bestätigung. So stellt Artikel X der zitierten Handelsministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1909 den Post-Offizianten, welche die Verkehrsprüfung bestanden haben, die Kompetenz für Post-Assistentenstellen (welche unbefristetermaßen Staatsbeamtenstellen sind) in Aussicht, woraus sich a contrario ergibt, daß Post-Offizianten eben keine „Staatsbeamten“ sind. Auch die Vorschrift der §§ 39 und 46 der Normalbestimmungen vom Jahre 1909, wornach einzelne Bestimmungen der Dienstordnung für die der dritten Sektion des Handelsministeriums unterstehenden „Beamten und Diener“ und die Disziplinarvorschriften für „Staatsbeamte“ auf die Post-Offizianten und Post-Aspiranten unter gewissen Modifikationen „sinngemäß“ Anwendung zu finden haben, lassen erkennen, daß die maßgebenden Vorschriften die Post-Offizianten nicht als „Staatsbeamte“ qualifizieren, weil sonst die Anwendung der eben erwähnten Normen auf Post-Offizianten ex lege und in toto zu erfolgen hätte. §§ 10 und 11 der Normalbestimmungen räumen den in das Anwärterverzeichnis eingetragenen Bewerbern einen Rechtsanspruch auf die Anstellung als Post-Aspirant oder Post-Offiziant ein, eine Berechtigung, welche — abgesehen von den Ansprüchen der sogenannten Zertifikatisten — bei Staatsbeamten grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 33 der mehrzitierten „Normalbestimmung“ besagt wörtlich: „Definitiven Post-Offizianten können nach der für die wirklichen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen . . . bewilligt werden.“ Sohin werden also die Post-Offizianten durch ausdrückliche keiner Mißdeutung unterliegende Norm zu den „wirklichen Staatsbeamten“ in direkten Gegensatz gestellt.

Aus diesen anderen Bestimmungen folgt, daß gerade nach den von der Beschwerde bezogenen Spezialnormen die Dienstkategorie der Post-Offizianten eine von der Kategorie der „Staatsbeamten“ wesentlich verschiedene ist und daß daher die nur für letztere geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit auch § 10 der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 auf Post-Offizianten keine Anwendung zu finden haben.

Die angefochtene Entscheidung, welche von diesem Gesichtspunkte ausgehend dem Beschwerdeführer den Anspruch auf die Erlangung des Heimatrechtes aus dem Titel des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 nicht

zuerkannt hat, erweist sich somit als im Gesetze begründet und war daher die Beschwerde abzuweisen.

5.

Richtigstellung des Verzeichnisses über die pro 1911 festgesetzten Verpflegsgebühren der ungarischen Krankenhäuser.

Note des königl. ungar. Ministers des Innern vom 3. Juni 1912, Z. 32501/VII c (M. Abt. XIV, 3768):

In dem mit meiner Verordnung Z. 8800/11 kundgemachten Verzeichnisse über die pro 1911 festgesetzten Verpflegsgebühren der ungarischen Krankenhäuser wurde infolge eines Druckfehlers die Verpflegsgebühr des mit dem Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten „Bethesda“-Krankenhauses in Budapest irrig angelegt, weshalb ich behufs Richtigstellung des Verzeichnisses mitteile, daß ich die Verpflegsgebühr des „Bethesda“-Krankenhauses pro 1911 mit 3 K 2 h festgesetzt habe und somit dieses Krankenhaus in seinen Rechnungen ab 1. Jänner 1911 diese Gebühr berechneterweise in Anrechnung bringt.

6.

Verbot der Nacharbeit von Frauen in Steinbrüchen.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 8. Juni 1912, I a-1813/2, M. Abt. XVII, 3093/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 65 hat das darin enthaltene Verbot der Nacharbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen auf alle Anlagen Anwendung zu finden, in welchen gewerbmäßig die Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen erfolgt, einschließlich der Bauunternehmungen, jedoch mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und der Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob *Steinbrüche* auch dann unter die von dem zitierten Gesetze berührten Anlagen zu rechnen seien, wenn sie als Nebengewerbe einer Landwirtschaft betrieben werden und infolgedessen nach Art. V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entzogen sind. Diese Frage ist im Hinblick auf den Wortlaut des § 2 des zitierten Gesetzes und in der ferneren Erwägung zu bejahen, daß die Signatarmächte der Berner Konvention im Art. I dieser Konvention (R.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1911), in deren Ausführung das Gesetz, betreffend das Verbot der Nacharbeit der Frauen erlassen wurde, ausdrücklich erklärten, daß Steinbrüche unter allen Umständen zu den industriellen Unternehmungen gehören, auf welche das Übereinkommen Anwendung findet.

Hievon werden die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. Mai 1912, Z. 29393 aus 1911, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

Abänderung der Verpflegskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems an der Donau.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1285, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 98:

Der n.-b. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-b. Statthalterei die für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems an der Donau bestehenden Verpflegskosten hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Abänderung der Verpflegskosten im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1284, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 99:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwentl bestehenden Verpflegstagen hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats angefangen mit 2 K 40 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Politische Strafen, Vollzug in Gerichtsgefängnissen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1912, Z. VII b-3134/2 (M. D. 2667):

Im Nachhange zum h. ä. Rund-Erlasse vom 3. November 1911, Z. VII-6038/1 (Siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom 28. November 1911, Nr. 95, „Verordnungen“ c. XI, 80) wird hiemit zufolge Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 18. Mai 1912, Z. 10765, damit allfälligen, aus dem erwähnten Rund-Erlasse etwa entspringenden Mißverständnissen vorgebeugt werde, bekanntgegeben, daß das genannte Ministerium seit jeher nur die Unterbringung der Häftlinge und Sträflinge der landesfürstlichen Bezirksbehörden (k. k. Bezirkshauptmannschaften) in den Gerichtsgefängnissen und nicht etwa auch der Gemeinde- und Polizeihäftlinge und Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen gestattet. Beigelegt wird, daß dieser Standpunkt des Justizministeriums auch vom Ministerium des Innern geteilt wird. Hiernach wird im Sinne des mehrerwähnten Rund-Erlasses das Erforderliche zu veranlassen sein.

10.

Zulassung von Ragendorfer Kalksandsteinziegeln.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1912, M. Abt. XIV, 5753:

In Erledigung des Ansuchens der Ragendorfer Ziegelwerke, G. m. b. H. in Wien, XXI, Brünnerstraße 14, wird die Verwendung der Kalksandsteinziegel der Ragendorfer Ziegelwerke, G. m. b. H., mit dem Fabrikszeichen „R. H.“ als Baumaterialie für Hochbauten in Wien im Sinne des § 37, letzter Absatz der Wiener Bauordnung unter genauer Einhaltung der nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die zu Bauführungen angelieferten Hartsteine müssen das in § 36 Wr. B.-O. festgesetzte Maß besitzen und müssen den geprüften Steinen hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Frostbeständigkeit und Feuersicherheit entsprechen und wird die Druckfestigkeit im lufttrockenen Zustande mit mindestens 140 kg per Quadratcentimeter festgesetzt.

Das Mauerwerk aus Hartsteinen wird demjenigen aus gewöhnlichen Mauerziegeln gleichgestellt.

2. Über Verlangen der städtischen Bauaufsichtsorgane ist eine, wenn notwendig, wiederholte Prüfung der angelieferten Hartsteine auf Kosten des Bauherrn im Sinne des § 44 Wr. B.-O. vornehmen zu lassen; unqualitätsmäßige Steine sind ungesäumt von der Baustelle zu entfernen.

3. Die Hartsteine sind vor dem Vermauern anzunässen und ist auf eine besonders gute Anfeuchtung bei warmen und trockenen Wetter zu achten. Die Verwendung von Zementmörtel bedingt ein stärkeres Anfeuchten der Steine.

4. Die Abänderung, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Zurückziehung dieser auf Widerruf erteilten Genehmigung bleibt auf Grund der mit diesen Steinen gemachten praktischen Erfahrungen vorbehalten. Der Zutritt in die Fabrik ist auch während des Betriebes den Organen des Stadtbauamtes über jedesmaliges Verlangen zu gestatten.

5. Die Hartsteine haben das Fabrikszeichen „R. H.“ zu tragen.

Die beigebrachten drei Druckfestigkeitszertifikate werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

Ein Musterstein wurde im Planarchiv des Stadtbauamtes in Aufbewahrung genommen.

11.

Erhöhung der Verpflegstage in den öffentlichen Krankenhäusern in Keszthely und Nagykirinda.

Laut Noten des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1912, Z. 79177, VII b (M. Abt. XVIII, Z. 3951), beziehungsweise Z. 95285 VII b (M. Abt. XVIII, Z. 3952), wurde ab 1. Juli 1912 die Tagesverpflegsgelühr des Allgemeinen Krankenhauses in Keszthely auf 2 K 20 h, beziehungsweise jene des öffentlichen Krankenhauses in Nagykirinda auf 1 K 90 h erhöht.

12.

Verpflegskosteneinbringung für Geisteskranke, Syphilitiker und Trachomaten gegenüber Ungarn.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1912, Z. XIV-677/9 (M. Abt. XVIII, 3865):

Über Ersuchen des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 3. September 1910, Z. 4519/2/B, werden die Verwaltungen aller Wiener k. k. Krankenanstalten und die Verwaltungen aller allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Niederösterreich hiemit angewiesen, in Zukunft im Sinne des Reziprozitätsprinzips und in analoger Anwendung des h. o. Normal-Erlasses vom 30. Oktober 1905, Z. IV-3642/5 (R. S. Nr. 6193, beziehungsweise Jahrb. Norm. Smg. 1905, XIV-98) die Verpflegskosten für Dienstboten, welche nach Ungarn zuständig sind und konkreten Falles wegen Syphilis, Trachom oder einer Geisteskrankheit behandelt wurden, in vollem Ausmaße ohne Rücksicht auf die nach hiesländischen Gesetzesvorschriften etwa bestehende Zahlungspflicht des Dienstgebers dem ungarischen Staatschatz (Landes-Armenfonds) aufzurechnen.

13.

Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 3. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 134 (kundgemacht am 9. Juli 1912):

Auf Grund des § 24, Absatz 2 G.-D. wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Antritte der im § 1 der Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, bezeichneten Gewerbes werden nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konfessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen (§ 23, Absatz 1 G.-D.) der Art des Gewerbebetriebes entsprechende Kenntnisse gefordert.

§ 2.

Die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Betriebslokalitäten müssen so beschaffen sein, daß ihre polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit bietet.

Der Gewerbeinhaber hat für die Beistellung entsprechender, insbesondere hygienisch einwandfreier Warteräume für die von ihm zu verwendenden Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. vorzuzorgen. Diese Warteräume müssen von den im Absätze 1 erwähnten Betriebslokalitäten abge sondert sein.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb dieses Gewerbes mit anderen Gewerben bedarf der Genehmigung durch die Gewerbebehörde.

§ 4.

Der Gewerbeinhaber darf als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. nur solche Personen verwenden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verlässlichkeit und Unbescholtenheit besitzen, nicht an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden und für ihre Verwendung körperlich geeignet sind.

§ 5.

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, der Gewerbebehörde des Standortes und dort, wo eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, auch dieser, ein Namensverzeichnis aller jener Angestellten, welche zu Diensten als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl. verwendet werden, binnen drei Tagen, von der Anstellung derselben gerechnet, vorzulegen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist den genannten Behörden binnen derselben Frist anzuzeigen. Das Verzeichnis, beziehungsweise die Anzeige hat neben dem Vor- und Zunamen des Angestellten auch dessen Alter, den Geburts-, Heimats- und Wohnort zu enthalten.

§ 6.

Der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung (Uniform) ist nur zulässig, wenn der Gewerbeinhaber hierfür die Genehmigung der Gewerbebehörde erwirkt hat.

§ 7.

Das Standnehmen der im § 5 bezeichneten Angestellten an öffentlichen Orten zum Zwecke der unmittelbaren Entgegennahme von Aufträgen ist untersagt.

§ 8.

Das im § 1 genannte Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf die einzelnen Betriebe der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 9.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

14.

Badeverbote.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Juli 1912, M. Abt. IV, 2999/11:

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 2 und 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, wird im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion das Baden im Gebiete der „Alten Donau“ (im II. und XXI. Bezirke), sowie in allen Wasserausständen des XXI. Bezirkes verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Besucher der bestehenden öffentlichen Badeanstalten hinsichtlich des Badebereiches dieser Anstalten und jene Grundeigentümer an der „Alten Donau“, denen von der Donau-regulierungs-Kommission eine Badebewilligung erteilt wurde. Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Neuregelung der Versorgungsgegenstände und sonstigen Bezüge der Hinterbliebenen eines der Dienstpragmatik und Pensionsvorschrift der Gemeinde Wien unterliegenden Angestellten.

Erlaß des Magistrates-Direktors Karl Appel vom 13. Mai 1912, M. A. II, 11712 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1911 zur Pr. Z. 18744 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Pensionsvorschrift und die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener werden abgeändert, wie folgt:

Der § 13 der Pensionsvorschrift lautet:

Die Pension der Witwe eines Angestellten (Beamten oder Dieners) wird mit 40 Prozent des von ihm zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes, jedoch höchstens mit 4000 K bemessen.

Der § 15 der Pensionsvorschrift lautet:

Die Witwe erhält eine Abfertigung mit dem Jahresbetrage des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes.

Der § 17 der Pensionsvorschrift lautet:

Der Erziehungsbeitrag jedes Kindes einer pensionsberechtigten Mutter wird mit einem Fünftel der normalmäßigen Witwenpension bemessen, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge aller Kinder den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Die Erziehungsbeiträge sämtlicher Kinder, deren Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt ist, werden als Waisenpension nach dem vorstehenden Maßstabe, jedoch mit mindestens dem halben und höchstens dem ganzen Betrage der normalmäßigen Witwenpension bemessen.

Der Gesamtbezug der Hinterbliebenen eines Angestellten einschließlich der Witwenpension darf in keinem Falle 80 Prozent seines Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes und überdies, wenn er im Ruhestande verstorben ist, seinen eigenen Ruhegenuß übersteigen. Würde der rechnerisch ermittelte Gesamtbezug der Hinterbliebenen eines Angestellten den festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgegenstände verhältnismäßig zu kürzen, jedoch beim Wegfalle eines Versorgungsgegenstandes jedesmal neu zu bemessen.

Der § 18, 1. Absatz der Pensionsvorschrift lautet:

Der Erziehungsbeitrag gebührt dem Kinde bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, hört jedoch früher auf.

Der § 19 der Pensionsvorschrift lautet:

Den Kindern eines Angestellten, denen ein Anspruch auf Erziehungsbeiträge nur deshalb nicht zusteht, weil ihr Vater noch nicht zehn Dienstjahre

vollstrekt oder die Ehe erst im Ruhestande geschlossen hat, gebührt, wenn nicht ihrer Mutter ein Anspruch auf Wittwenabfertigung zusteht, eine Waisenabfertigung. Die Abfertigung wird für jedes Kind mit einem Fünftel des von dem Angestellten zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes, jedoch mindestens mit dem halben und höchstens mit dem ganzen Betrage dieser Bezüge bemessen und auf alle Kinder gleich aufgeteilt.

Der § 22 der Pensionsvorschrift lautet:

Den Hinterbliebenen eines Angestellten, welche Anspruch auf einen dauernden oder einmaligen Versorgungsgenuß (Witwenpension, Erziehungsbeitrag, Abfertigung) haben, gebührt, und zwar zunächst der Witwe, als Beitrag zur Bestreitung der letzten Krankheits- und der Leichenskosten des Verstorbenen ein Viertel des von ihm zuletzt als Aktivitätsgehalt oder als Gehalts-pension bezogenen Jahresbetrages.

In Ermanglung Anspruchsberechtigter kann dieser Beitrag auch anderen Personen vom Stadtrate ganz oder zum Teile zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit gepflegt haben oder die Krankheits- oder Leichenskosten aus Eigenem bestreiten.

Nach § 22 der Pensionsvorschrift wird ein § 22 a eingeschaltet, welcher lautet:

Die aktiven Beamten haben für Zwecke der Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, der für die Beamten der obersten drei Rangklassen mit 1 Prozent des Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes, für die übrigen Beamten mit 0,5 Prozent dieser Bezüge bemessen wird, jedoch vom Gemeinderate ebenfalls auf 1 Prozent erhöht werden kann. Dieser Beitrag wird zu den Zinsquartalen für je ein Vierteljahr in Abzug gebracht.

Der § 90 der Dienstpragmatik lautet:

Wenn ein Angestellter, der im Genusse eines Quartiergeldes oder Mietzinsbeitrages stand, nach dem für Vierteljahresmieten in Wien geltenden Kündigungstermine oder am Tage vorher gestorben ist, so gebührt seinen Hinterbliebenen, welche Anspruch auf einen dauernden oder einmaligen Versorgungsgenuß haben, und zwar zunächst der Witwe, noch die nächstfällige Quote des Quartiergeldes oder Mietzinsbeitrages. In Ermanglung Anspruchsberechtigter kann diese Quote auch anderen Personen, die mit dem Verstorbenen im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt haben und nach ihm erberechtigt sind, vom Stadtrate zuerkannt werden.

II. Die unter I enthaltenen Abänderungen der Pensionsvorschrift und der Dienstpragmatik treten mit 1. Jänner 1912 für alle an diesem Tage im aktiven Dienste stehenden Angestellten in Wirksamkeit.

Magistrat:

16.

Stellvertretung des Magistrates-Direktors. — Vorkitz in den Senaten. — Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrates-Direktors Karl Appel vom 15. Mai 1912, M. D. 1901 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 3. Mai 1912, Pr. Z. 7489, den Herrn Ober-Magistratsrat Karl Asperger auf Grund des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistrates-Direktors bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen desremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung desselben auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

Weiters hat der Herr Bürgermeister mit derselben Verfügung den Herrn Ober-Magistratsrat Karl Asperger zum Vorsitzenden des I. Senates für die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Magistrates und den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß zum Vorsitzenden des II. Senates für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches des Magistrates und des Wirkungsbereiches als politische Behörde I. Instanz gemäß § 50 der Geschäftsordnung für den Magistrat bestellt.

Schließlich hat der Herr Bürgermeister ebenfalls am 3. Mai 1912 zur Pr. Z. 7489 die Behandlung der Personalangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, der technischen Beamten (Haupt- und Hilfsstatus des Stadtbauamtes) und der Kanzleibeamten, des Personales der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Kanzlei-Diurnisten, der Kanzlisten, der Maschinisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr), der Amtsdieners und der Ausführdieners sowie die Bestellung der Genossenschaftskommissäre aus der bisherigen Geschäftsgruppe A ausgeschlossen und mir unter Belassung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechtsangelegenheiten), II (Finanzangelegenheiten), X (Gesundheitswesen), X a (Kaiserjubiläumskrankenanstalt der Gemeinde Wien) und XXII (Amtsbedarf u. s. w.) zugewiesen; ferner die Leitung der Geschäftsgruppe A, welche nunmehr die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter), IV (Sicherheitspolizei), IX (Approvisionnement- und Veterinärangelegenheiten), XI (Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege), XI a (Heimatsgeseknovelle), XI b (geschlossene Armenpflege), XII (Armenfürsorge), XIII (Stiftungen), XIV (Baupolizei), XV (Schulangelegenheiten), XVI (Militär- und Bevölkerungsfragen), XVII und XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XVIII (Versicherungsangelegenheiten), XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten) und XX (Schubangelegenheiten und Gemeindefürsorge) zu umfassen hat, dem Herrn Ober-Magistratsrat Karl Asperger übertragen; endlich die hinkünftige Bezeichnung der bisherigen Geschäftsgruppe C,

deren Zusammensetzung und Leitung durch den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß unberührt bleibt, als Geschäftsgruppe B und die künftige Bezeichnung der bisherigen Geschäftsgruppe D, deren Zusammensetzung und Leitung durch den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. August Rühner ebenfalls unverändert bleibt, als Geschäftsgruppe C verfügt.

17.

Gewerberegistervorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 17. Juni 1912, Nr. D. 400/12, Nr. Abt. XVII, 9983/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters haben an Stelle der mit dem Normalienblatte Nr. 27 ex 1906 erlassenen und mit dem Normalienblatte Nr. 53 ex 1908 ergänzten Vorschrift über die Gewerberegisterführung nachfolgende Anordnungen zu treten*):

Die Anlage des Gewerberegisters umfaßt zweierlei Arbeiten, und zwar:

1. Die Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme vom 1. Jänner 1906 an und
2. die Nachtragung der bis zu diesem Zeitpunkte bestandenen lebenden, beziehungsweise aufrecht gewesenen Gewerbe.

ad 1. Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme.

A. Die Grundlage für die Anfertigung des Gewerberegisters bildet das **Gewerberegisterblatt**, welches bei der Anmeldung von Gewerben, beziehungsweise bei der Ausfertigung von Konzessionen vom Referenten ausfertigt wird.

Dieses Gewerberegisterblatt tritt an Stelle des früher üblich gewesenen **Gewerbekatasterblattes**.

Für jede Gewerbegruppe (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) wird ein eigenes Registerblatt angelegt und unterscheiden sich diese Registerblätter außer dem Inhalte nach auch äußerlich dadurch von einander, daß sie auf verschiedenfarbigem Papiere gedruckt werden, u. zw. für die freien Gewerbe auf gelbem, für die handwerksmäßigen auf grünem und für die konzessionierten Gewerbe auf rosafarbigem Papiere.

B. Für jedes neu entstehende originäre Gewerbe sowie für Zweig-etablissemens- und Niederlagen, die zu auswärtigen Hauptunternehmungen gehören, ist in Zukunft ein **Gewerberegisterblatt**, welches in allen Rubriken mit Tinte gut leserlich ausgefüllt sein und den vollständigen **Gewerbetitel** enthalten muß, anzulegen und mit der **Gewerberegister- und Geschäftszahl** sowie mit dem **Datum der Entziehung des Gewerbe-rechtes** zu versehen.

Die Einsendung der neu ausgefertigten **Gewerberegisterblätter** an den **Zentral- Steuer- und Wahlkataster (Gewerberegister)** hat täglich zu erfolgen.

C. Die **Gewerberegisterzahlen** werden wie vor dem 1. Jänner 1906 nur von den magistratischen Bezirksämtern, also auch für die in den Magistrats-Abteilungen behandelten Gewerbe, u. zw. fortlaufend im Anschlusse an die für jede der drei Gewerbekategorien (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) bereits angewiesenen **Gewerberegisterzahlen** vergeben und sind zur Evidenzhaltung der letzteren nach den Gewerbegruppen gesonderte **Verzeichnisse** zu führen, welche die **Registernummer**, den **Namen der Partei**, die **Bezeichnung** und den **Standort des Gewerbes** und die **Steuerkontozahl** zu enthalten haben.

D. Bei **Erweiterungen bestehender Gewerbe** ist die durch die **Entziehung des alten Gewerbescheines**, bezw. der **alten Konzessionsurkunde** freigewordene **Gewerberegisterzahl** für das **neue erweiterte Gewerbe** **abermals** anzuweisen; im übrigen sind freigewordene **Registerzahlen** vorläufig nicht neu zu vergeben.

E. Neben der **Gewerberegisterzahl** ist die zutreffende **Bezeichnung** einer der **Gewerbegruppen**: f (freie), h (handwerksmäßige), oder k (konzessionierte) zu setzen und unter die **Gewerberegisterzahl** kommt die durch eine **bloße römische Ziffer** angedeutete **Bezeichnung** des magistratischen Bezirksamtes, so daß eine **Bruchform** entfällt; überdies ist es notwendig, um eine **Verwechslung** der **Gewerberegisterzahlen** mit den **neuen Steuerkontozahlen** hintanzuhalten, erstere in jedem Falle ausdrücklich als **Reg.-Z.** zu bezeichnen, z. B. **Reg.-Z. 1402/f**.

IV.

F. Bei **Veränderungen an Gewerbe-rechten** als: **Nichtbetrieb**, **Wiederbetrieb**, **Fortbetrieb für Rechnung der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse**, der **Witwe** oder der **minderjährigen erbberechtigten Deszendenten**, ferner **Bestellung eines Geschäftsführers** oder **Pächters** (auch **Zwangsverwaltung** oder **Zwangsverpachtung**), **Überföhlung**, **Eröffnung von Zweig-etablissemens- und Niederlagen**, deren **Hauptunternehmung** in **Wien** gelegen ist, von **weiteren Betriebsstätten**, **Zurücklegung**, **Zurücknahme** oder **Entziehung der Gewerbe-berechtigung** zc. darf **keine neue Gewerbe-registerzahl** angewiesen werden, sondern es sind alle **Veränderungen** mittels „**videat sofort**“ oder durch **sämtliche für die Evidenzführung notwendige Daten** enthaltende

* Die Abänderungen und Neuordnungen sind im folgenden Texte durch fetten Druck ersichtlich gemacht.

Zuschriften dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster (Gewerberegister) behufs **Vormerkung** auf dem **Gewerberegisterblatte** bekanntzugeben.

Zu diesem Zwecke und auch mit Rücksicht auf die **Registrierung** muß bei **allen** in **Betracht** kommenden **Erledigungen** stets die **Gewerberegisterzahl** an **leicht sichtbarer Stelle** (etwa **rechts oberhalb des Datums**) angeführt werden.

G. Sollten sich in **Gewerbe-rechten**, die schon vor dem 1. Jänner 1892 entstanden sind und für welche noch alte, vom **Magistrate** oder von **Bezirks-hauptmannschaften** vergebene **Gewerberegisterzahlen** bestehen, **Veränderungen** ergeben, so ist — **ausgenommen den Fall einer bloßen Gewerbe-zurücklegung**, **Zurücknahme** oder **Entziehung** — eine **neue Gewerbe-registerzahl** für das betreffende **Gewerbe** zu eröffnen und derselben das Wort „**neu**“ beizufügen, z. B. **Reg.-Z. neu 1403/f**.

IV

Auf dem **Gewerberegisterblatte** ist von dem **ausfertigenden Amte** in diesem **Falle** auch die **alte Registerzahl**, wenn sie ohne **besonderen Zeitaufwand** ermittelt werden kann, neben der **neuen** einzusetzen und mit dem Worte „**alt**“ als solche zu bezeichnen, z. B. **Reg.-Z. alt 142/h** oder **Reg.-Z. alt 142/h**.

H. Ist einem **Amte** die **Gewerberegisterzahl**, z. B. bei **Erstattung** der **Anzeige** von der **Eröffnung** weiterer **Betriebsstätten** unbekannt oder bestehen **Zweifel** darüber, ob für ein **älteres Gewerbe** schon eine **neue Gewerbe-registerzahl** angewiesen wurde, so ist eine **diesbezügliche Anfrage** im **kurzen Wege** an den **Zentral-Wahl- und Steuerkataster (Gewerberegister)** zu richten.

I. Selbstverständlich ist es, daß **unbefugte Gewerbebetriebe** in das **Gewerberegister** nicht aufgenommen werden dürfen; ebenso selbstverständlich ist es auch, daß die **Vergebung** von **Steuerkontozahlen** und die **Vergebung** von **Gewerberegisterzahlen** von einander **unabhängig** sind, wenn sie auch oft zu **gleicher Zeit** erfolgen. **Desgleichen** ist die **Aufnahme** der **Realgewerbe** in das **Gewerberegister** **überflüssig**, da diese **ohnehin** **separat** in **Evidenz** geführt werden; es entfällt daher für diese **Gewerbe** die **Ausfertigung** der **Gewerberegisterblätter**.

K. Das **Formulare** für die **Gewerberegisterblätter** ist bei einer **Neu-aufgabe** derselben von der **Magistrats-Abteilung XVII** im **Einvernehmen** mit dem **Herrn Leiter** des **Zentral-Wahl- und Steuerkatasters** zu **entwerfen** und soll im **Formate** dem **bisher bestandenen Zentral-Gewerberegisterblatte** **angepaßt** werden.

Ad 2. **Nachtragung** der bis zum 1. Jänner 1906 **bestanden** lebenden **Gewerbe**.

Der **Zentral-Wahl- und Steuerkataster** hat unter **Zuhilfenahme** seiner **Erwerbsteuer-Hauptbücher** und der **Kontobücher** der **20 Steueramts-Abteilungen** der **alten Bezirke** sowie der **bezüglich des XXI. Bezirkes** zu **Gebote** stehenden **Vorschriften** die **Nachtragung** der **lebenden Gewerbe** vom 1. Jänner 1906 an durch **Verfassung** und **Einlegung** der **Gewerberegisterblätter** in die **betreffenden Kartons** **selbst** durchzuführen. **Ergeben** sich **hiebe** in **einzelnen Fällen** **Zweifel** über die **Eigenschaft** eines **speziellen Gewerbes**, so ist **zunächst** die **Beifugung** des **betreffenden magistratischen Bezirksamtes** einzuholen; in **jenen Fällen**, in **welchen diesbezüglich** auch **das magistratische Bezirksamt** **Zweifel** hegt, ist die **Entscheidung** durch die **Magistrats-Abteilung XVII**, welche auch über die in **ih** **Resort** fallenden **Gewerbe** in **fristigen Fällen** die **Entscheidung** trifft, einzuholen.

A n h a n g.

Was die **Amtshandlung** beim **Zentral-Wahl- und Steuerkataster** betrifft, so haben die **dieselbst** von den **magistratischen Bezirksämtern** und den **Magistrats-Abteilungen** für **jeden einzelnen Fall** in **nur je einem Exemplare** einlangenden **Gewerberegisterblätter** in **folgender Weise** zur **Bearbeitung** zu gelangen:

Von **jedem Gewerberegisterblatte** sind **zunächst** im **Postverfahren** **drei Abschriften** herzustellen; ein **Exemplar** hievon wird für **Zwecke** des **Wählerkatasters** dem **zuständigen Wahlreferenten** übermittle, das **zweite Exemplar** dient der **Magistrats-Abteilung XI** **allmonatlich** zu **liefernden Statistik**, das **dritte Exemplar** erhält die **Redaktion** des **Amtsblattes** behufs **Veröffentlichung** in dem **erwähnten Blatte**.

Aus dem **Original-Registerblatte** selbst werden **sofort** die für den **Steuerkataster** **nötigen Daten** entnommen und **daselbst** **hierauf** in den **zugehörigen Kartons** **eingelagt**.

Von **solchen Kartons** bestehen für das **Zentral-Gewerberegister** **drei Gattungen**, und zwar auch äußerlich in der **Farbe** den **Gewerberegisterblättern** **entsprechend** für die **drei Gewerbehauptgruppen**.

In den für **500 Blätter** eingerichteten **Kartons** sind die für **verschiedene Gewerbe** **ausgefertigten Gewerberegisterblätter** durch **alphabetisch** und **lautlich** **geordnete**, mit **Aufschriften** **versehene**, **steife**, **bewegliche** **Abteilungsblätter** von einander zu **trennen**; **innerhalb** **jeder** auf **solche Art** für ein **bestimmtes Gewerbe** **entsprechenden** **Abteilung** müssen die **Gewerberegisterblätter** nach den **Namen** der **Gewerbetreibenden** **alphabetisch** und **lautlich** **gelegt** werden.

Die in der **vorangeführten Weise** **vorgeschriebene** **Behandlung** der **Registerblätter** ist **derart einzurichten**, daß die **täglich einlaufenden Blätter** **spätestens** am **daransfolgenden Tage** **vollständig** **verarbeitet** werden.

Über **erloschene Gewerbe-rechte** hat der **Zentral-Wahl- und Steuerkataster** ein **besonderes Register**, das **Abfallregister** zu **führen**, welches **ohne Unterschied** der **Gewerbekategorie** **alphabetisch** und **lautlich** nach dem **Namen** der **Gewerbetreibenden** **geordnet** jene aus dem **Gewerberegister** **entnommenen** **Blätter** enthält, die **sich** auf **zurückgelegte**, **entzogene** oder **zurückgenommene** **Gewerbe-rechte** **beziehen**.

Das **Gewerberegister** ist **übrigens** so zu **führen**, daß bei **Anfragen**, welche **bloß** den **Namen** des **Pächters**, der **Witwe** oder **erbberechtigten minderjährigen** **Deszendenten** nach dem **Inhaber** eines **handwerksmäßigen** oder **konzessionierten**

oder eines an den Befähigungsnachweis gebundenen freien Gewerbes, bezw. des Geschäftsführers nach § 55 Gewerbeordnung, sowie die Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes enthalten, entsprechende Auskünfte erteilt werden können. *)

18.

Gebarung mit Steueramts-Depositen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Juni 1912, M. D. 2709, M. Abt. XIX, 618/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

1. Aufbewahrung von Depots in den Kassen der städtischen Steueramts-Abteilungen.

In den Kassen der städtischen Steueramts-Abteilungen sind die zur Sicherstellung von Steuer- und Gebühren-Rückständen freiwillig angebotenen, sowie im administrativen Exekutionswege als Pfandobjekte beschlagnahmten Werteffekten (Wertpapiere, Lose, Sparlaffabücher) oder Pretiosen aufzubewahren.

Die Haftung der die Sperrre führenden Steueramtsbeamten erstreckt sich nur auf die sichere Verwahrung der Depots. Die Verwaltung derselben (Überwachung der Verlosung, der Amortisierung, der Verzinsung u. s. w.) fällt nicht in den Wirkungsbereich der Steueramtsbeamten.

2. Bargelder sind nicht als Depots zu verrechnen.

Zur Sicherstellung von Steuerrückständen angebotenes Bargeld ist, soferne die Partei der titelgemäßen Verrechnung widerstrebt, mit der Bezeichnung: „Erlag zur Sicherstellung des Steuerrückstandes K. Z. ...“ in Interimsempfang zu nehmen, hingegen ist im Wege der vollzogenen Exekution abgenommenes Bargeld sofort zur ganzen oder teilweisen Tilgung des Rückstandes zu verwenden und demgemäß zu verrechnen.

3. Schriftlicher Auftrag.

Steueramts-Depositen dürfen nur über schriftlichen, mit der eigenhändigen Unterschrift des Bezirksamtsleiters oder dessen Stellvertreters versehenen Auftrag übernommen, ausgefolgt oder realisiert werden.

Verständigung der Exekutionsamts-Abteilung, beziehungsweise der städtischen Hauptkassa.

Von freiwillig erlegten Depositen für Rückstände, hinsichtlich deren die Exekution erst im Zuge ist, muß der Leiter der Exekutionsamts-Abteilung verständigt werden. Dient das Depot auch zur Sicherstellung von Rückständen, die andere Steueramts- oder städtische Hauptkassa-Abteilungen betreffen, so ist auch dem Leiter der bezüglichen Steueramts- oder Hauptkassa-Abteilung Mitteilung zu machen.

4. Zwangsweise Abnahme von Werten zur Sicherstellung von Rückständen.

Werden die ad 1 bezeichneten Werte einer Partei zur Sicherstellung von Steuern oder Gebührenrückständen im Exekutionswege abgenommen, so hat der Exekutionsamtsbeamte ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, dieses von der Partei fertigen zu lassen, über den beschlagnahmten Wert der Partei eine Interimsbestätigung auszufolgen (Steueramtsformular 208 a) und den Vermerk auf der Rückseite der Interimsbestätigung (Mitteilung an die Partei, daß sie bezüglich der Verwaltung des beschlagnahmten Wertes selbst Vorzüge zu treffen hat) dem Werteeigentümer zur Kenntnis zu bringen und gleichfalls von demselben unterfertigen zu lassen.

Der Exekutionsbeamte hat überdies die Partei aufmerksam zu machen, daß der Interimschein binnen 24 Stunden gegen einen von der zuständigen Steueramts-Abteilung ausgestellten Erlagschein umgetauscht wird, weshalb die Partei im eigenem Interesse den Interimschein aufzubewahren hat.

5. Hinterlegung von Depots.

Der Exekutionsamtsbeamte hat derartige Pfandobjekte noch am Tage der Beschlagnahme, längstens aber am nächstfolgenden Arbeitstage nach vorheriger Verständigung seines Abteilungsleiters und Einholung des Auftrages seitens des Bezirksamtsleiters oder dessen Stellvertreters (Punkt 3) in der Steueramts-Abteilung seines Amtsbezirkes gegen Erlagschein (Depotschein) zu hinterlegen.

6. Einziehung der Interimsbestätigung und Ausfolgung des Erlagscheines.

Der Exekutionsamtsbeamte hat den von der Steueramts-Abteilung erhaltenen Erlagschein (Depotschein) innerhalb 24 Stunden gegen Einziehung der Interimsbestätigung an die Partei auszufolgen und die Interimsbestätigung

dem Exekutionsamts-Abteilungsleiter behufs Anschlusses an den Pfändungsakt zu übergeben.

Sollte sich aus irgendeinem Grunde die Unmöglichkeit herausstellen, der Partei den Erlagschein gegen Einziehung der Interimsbestätigung auszufolgen, so ist derselbe dem magistratischen Bezirksamt zu übergeben. Dieses hat dann die Partei aufzufordern, den Erlagschein gegen Vorbringung der Interimsbestätigung beim magistratischen Bezirksamte zu beheben. Für den Fall des Nichterscheinens der Partei ist der Erlagschein dem Pfändungsakte anzuschließen.

7. Ausfolgung des Erlagscheines bei freiwilligem Depotanlage.

Über freiwillig erlegte Depositen ist nach Einholung des Bezirksamtsauftrages der Partei der Erlagschein (Depotschein) unmittelbar zu übergeben. Hierbei ist die Partei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Werte nur in Verwahrung und nicht auch in Verwaltung genommen werden. Daß diese Mitteilung erfolgt ist, hat die Partei auf der Rückseite der Kassa-Anweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

8. Verrechnung der Depots.

Der Bezirksamtsauftrag (Punkt 3) ist dem Leiter der Steueramts-Abteilung einzuhändigen. Dieser hat die Empfangnahme des Depots nach den für die Liquidierung und Empfangnahme von Steuerzahlungen geltenden Vorschriften zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen. Es ist daher eine Kassa-Anweisung (Steueramtsformular 208 b), ein Erlagschein (Depotschein) (Steueramtsformular 208 c) auszufertigen und die Eintragung in das Journal (Depositen-Journal) (Steueramtsformular 208 d) vorzunehmen. Der Kassier hat das Depot zu übernehmen und die Übernahme zu bestätigen; das Depot ist in der Kassa zu hinterlegen und die Verbuchung im Depot-Hauptbuche (Steueramtsformular 208 e) sowie die Anmerkung des Depotlages am Steuerkonto zu bewerkstelligen. (Siehe das Nähere später unter i.)

Liquidierung, Journalisierung u. s. w.

Hinsichtlich der Liquidierung, Journalisierung u. s. w. ist Folgendes zu beachten:

a) Der zu deponierende Wert ist in der Gegenstandsspalte (der Anweisung, des Erlagscheines, Journales und Depot-Hauptbuches) genau zu beschreiben, also anzugeben:

Beschreibung von Werteffekten.

Titel des Wertpapiers, Wertbetrag, Datum der Ausstellung, Serie, Nummer, anhaftende Coupons (mit Datum der Fälligkeit), bei Sparlaffabüchern, Ausgabestelle, Name, Buchnummer, Folio, Datum und Betrag des letzten Salbos.

Wertangabe.

b) In die Betragsspalten sind Wertpapiere mit ihrem Nominalwerte, Spareinlagen mit dem letzten Saldo einzutragen. Werte, die auf österreichische oder andere Währung lauten, sind hierbei nach der gesetzlichen Relation auf Kronenwährung umzurechnen.

Beschreibung von Pretiosen.

c) Pretiosen sind in der Gegenstandsspalte unter Angabe etwaiger Mängel oder Schäden genau zu beschreiben, jedoch ist ein Wert derselben nicht in die Betragsspalte einzusetzen.

Journalführung, Abschluß und Vorlage.

d) Das Journal ist monatsweise zu führen, nach Ablauf des Monats abzuschließen, mit dem Datum zu versehen und nach Fertigung durch den Leiter und Kassier der Steueramts-Abteilung sowie Verriegelung des Amtssiegels der Stadtbuchhaltung (Abteilung VIII) bis längstens 3. des nächstfolgenden Monats zu übermitteln. Der Abschluß des Journales hat derart zu geschehen, daß der schließliche Kassarest zum Ausdruck kommt.

Hat im abgelaufenen Monate keine Gebarung stattgefunden, so ist dennoch ein Journal vorzulegen, welches den Kassarest und die Vermerkung „Keine Gebarung“ zu enthalten hat. Immer ist eine Abschrift des Journales in der Steueramts-Abteilung zurückzubehalten.

Kassa-Anweisungen.

e) Die Depot-Kassa-Anweisungen sind nach den Namen der Steuerträger lexikalisch geordnet aufzubewahren.

Kassagebarung.

f) Der Kassier darf Depositen nur im Beisein des Leiters der Steueramts-Abteilung und nur nach vorausgegangener Liquidierung übernehmen.

Übernahme.

Hierbei hat er die vollständige Übereinstimmung des zu erlegenden Wertes mit den Angaben der Kassa-Anweisung und des Erlagscheines (Depotscheines) genauestens zu überprüfen, sodann Anweisung und Erlagschein zu fertigen und letzterem auch das Amtssiegel beizudrücken.

*) Die in Norm. 27 ex 1906 am Schlusse enthaltene Vorschrift über die Registrierung der Gewerbeten (Registrationsvorschrift) bleibt bis auf weiteres insofern aufrecht, als sie mit der vorstehenden Vorschrift nicht im Widerspruche steht.

Der Erlagschein hat außerdem noch die Unterschrift des Leiters der Steueramts-Abteilung zu tragen.

Ausfolgung des Erlagscheines.

- g) Der Erlagschein ist je nach der Art des Erlages entweder der Partei oder dem Exekutionsamtsbeamten zu übergeben. Wird der Erlag durch den Exekutionsamtsbeamten vorgenommen, so ist auf die Kassa-Anweisung dessen Name einzusetzen.

Hinterlegung des Depots in der Kassa.

- h) Die zu hinterlegenden Werte sind mit Ausnahme von Bargeld, welches laut Punkt 2 überhaupt nicht als Depot zur Verrechnung gelangt, in einer Umhüllung (Kuvert), auf deren Außenseite die Depotnummer in deutlicher Weise anzubringen ist, in arithmetischer Reihenfolge der Depotnummern in der Steueramtskassa zu verwahren.

Verbuchung.

- i) Auf Grund der mit der Unterschrift des Kassiers versehenen Kassa-Anweisung hat die Eintragung in das Depot-Hauptbuch zu geschehen.

Vormerkung am Konto.

Außerdem ist auch am Steuerkonto, für dessen Rückstand der Depoterlag erfolgte, unter der letzten Abstattung der Vermert: „Depotnummer“ anzubringen. In der Anmerkungsspalte ist der erfolgte Erlag unter Angabe der Bezirksamtszahl, der Art des Erlages und des Wertbetrages vorzumerken. Ist das Depot bestimmt, auch zur Sicherstellung von Rückständen in anderen Steueramts- oder Hauptkassa-Abteilungen zu dienen, so sind diese Abteilungen behufs Vormerkung am Konto vom Erlage mittels Dienstzettel zu verständigen.

9. Ausfolgung fälliger Coupons.

Fällige Coupons müssen über Ersuchen der Partei und Vorweisung des Erlagscheines auf Grund eines Bezirksamtsauftrages aufgefollt werden, sofern nicht etwa auch auf die fälligen Zinsen ein Pfandrecht begründet wurde. Jedenfalls ist darauf zu sehen, daß der betreffende Rückstand auch nach Ausfolgung der Zinsen durch das verbleibende Depot noch voll bedeckt bleibt. Wäre dieses nicht der Fall, so ist noch vor Fälligkeit der Zinsen ein weiterer Depoterlag zu begehren. Geschieht dieses nicht, so kann das Pfandrecht auch auf die nächstfälligen Zinsen begründet und sodann die Realisierung der Coupons veranlaßt werden. Der Barerlös ist als Steuerzahlung zu verrechnen.

Falls es sich um einen Gebührenrückstand handelt, ist die bezügliche Hauptkassa-Abteilung rechtzeitig zu verständigen, damit von derselben die Ausdehnung der Exekution auch auf die Zinsen veranlaßt werden kann.

Der Couponerlös ist sodann entweder bar oder mittelst Postsparkassen-Erlagscheines zur titelgemäßen Verrechnung zu überweisen.

Die Ausfolgung von Coupons hat nur gegen Empfangsbefätigung zu geschehen und ist immer auf dem Erlagscheine anzumerken.

Im Depot-Hauptbuche ist die Couponsausfolgung in der Ergisspalte, im Journale ebendasselbst ohne Wertbetrags-Eintragung einzutragen.

10. Exekution.

Bei jeder nach Depoterlag weiters fällig werdenden Steuerrate ist die exekutive Mahnung auszufertigen und zustellen zu lassen. Sodann ist die Exekution zunächst auf das erliegende Depot zu erstrecken, solange der Wert des erliegenden Depots den Steuerrückstand übersteigt. Ist dies nicht mehr der Fall, dann ist die Exekution auf andere Objekte des Steuerschuldners zu richten.

Jedenfalls ist immer vor Augen zu halten, daß die Realisierung eines freiwillig erlegten Depots nur im politischen oder gerichtlichen Exekutionsweg möglich ist.

11. Vergrößerung des Depots.

Ergibt sich die Notwendigkeit, ein weiteres Depot zu erlegen, so ist dieses unter einer neuen Depotnummer zu buchen.

Die Beziehung mit dem früheren Depot ist im Depot-Hauptbuche und im Empfangs-Journale durch Bezeichnung auch der früheren Depotnummer unter die neue Nummer herzustellen.

12. Erfolgslaffungsbefcheid.

Nach Behebung der Ursache der Sicherstellung ist das Depot über schriftlichen Auftrag des Bezirksamtsleiters auszufolgen oder zu realisieren.

Den Erfolgslaffungsbefcheid hat jenes Bezirksamt zu geben, bei welchem der Steuer-, beziehungsweise Gebührenrückstand besteht, für den das Depot erliegt.

13. Ausfolgung des Depots an die Partei.

Die Ausfolgung des Depots ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Vorbringung des bezirksämtlichen Erfolgslaffungsbefehdes;
b) Rückstellung des von der Steueramts-Abteilung ausgefertigten, in Händen des Depoterlegers befindlichen Erlagscheines;

- c) Unterzeichnung des Depotrückempfangscheines durch den Depoteigentümer in Gegenwart des Abteilungsleiters und des Kassiers.
Der Steueramts-Abteilung obliegt hierbei:

- a) Die Prüfung der Parteienunterschrift durch Vergleichung derselben mit der auf der Interimsbefätigung, am Pfändungsprotokolle, auf der Kassa-Anweisung gegebenen;
b) die ordnungsgemäße Liquidierung und Journalisierung unter Berufung auf das Empfangsdatum und die Depotnummer;
c) Die Vergleichung der am Erlagscheine angegebenen Merkmale mit dem Depot in Gegenwart der Partei.

Gastet das Depot auch für einen Gebührenrückstand bei einer städtischen Hauptkassa-Abteilung, so ist genau darauf zu achten, daß seitens dieser Abteilung gegen die Ausfolgung kein Anstand erhoben wird. Die städtische Hauptkassa-Abteilung hat bei Tilgung eines Rückstandes, zu dessen Sicherung ein Depot erlegt wurde, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, damit dieses die Steueramts-Abteilung zur Ausfolgung beauftragen kann.

14. Ausfolgung des Depots an Mittelspersonen, weiters im Ablebens- oder Zessionsfalle.

Eine Behebung des Depots durch Mittelspersonen ist zulässig, wenn diese den Erlagschein mitbringen, mit einer ordnungsgemäß gestempelten, notariell beglaubigten Spezialvollmacht sich auszuweisen vermögen und wenn die auf der Vollmacht beigezeichnete Unterschrift mit der auf dem Interimscheine, beziehungsweise Pfändungsprotokolle oder der Kassa-Anweisung angebrachten übereinstimmt.

Die Vollmacht ist bei Ausfolgung des Depots einzuziehen.

Ist die Partei, welche das Depot erlegt hat oder der es zwangsweise abgenommen wurde, nicht mehr am Leben, oder nicht mehr Eigentümerin des Depots, so kann die Ausfolgung nur über gerichtlichen Auftrag, beziehungsweise Vorweisung der Einantwortungs-, beziehungsweise Zessionsurkunde erfolgen.

Jede derartige Erfolgslaffung hat die vorhergehende Zustimmung des Bezirksamtsleiters, beziehungsweise Stellvertreters, welche auf dem Akte ersichtlich zu machen ist, zur Voraussetzung.

15. Ausfolgung des Depots und Identitätsnachweis.

Hat die Partei bei Abnahme des Depots die Unterschrift verweigert oder ist das Depot in das Eigentum einer anderen Person übergegangen (Punkt 14), so ist die Ausfolgung von dem Nachweise der Identität durch Vorbringung von Legitimationspapieren oder dem Amte bekannten Zeugen abhängig zu machen. Die Entscheidung bei einem Zweifel über die Identität der das Depot behebenden Person steht dem magistratischen Bezirksamte zu.

16. Ausfolgung durch den Kassier.

Der Kassier und der Abteilungsleiter haben auf dem mit der Liquidierungsklausel versehenen Erfolgslaffungsbefehde des magistratischen Bezirksamtes ihre Unterschrift und das Amtssiegel beizusetzen.

Der Befcheid und der Erlagschein sind dem Journale anzuschließen.

17. Ausfolgungsvormerkung im Depot-Hauptbuche.

Im Depot-Hauptbuche, sowie am Konto des Steuerträgers ist die Ausfolgung des Depots in entsprechender Weise anzumerken.

18. Realisierung des Depots.

Wird vom magistratischen Bezirksamte die Realisierung eines Depots angeordnet, so ist vorerst der Partei der Erlagschein (Depotschein) gegen entsprechende Befätigung abzunehmen.

Sodann kann der Verkauf verfügt werden. Der Verkauf von Wertpapieren (in einem Bankhause) und die Behebung von Spareinlagen hat durch einen Steueramtsbeamten in Begleitung eines Amtsdieners zu geschehen; hiebei haben die für Geldabfuhr zu beachtenden Vorschriften zu gelten.

Die Rechnung des Bankhauses, die Befätigung über die ganze gehobene Spareinlage, beziehungsweise die Verkaufsbefätigung ist dem Exekutionsakte anzuschließen. Die Veräußerung von Pretiosen hat über Auftrag des Bezirksamtsleiters die Direktion des Exekutionsamtes zu veranlassen.

Der Wertgegenstand ist gegen Befätigung am Akte der genannten Direktion auszufolgen. Bis zur rechnungsmäßigen Veräußerung des Depots (Punkt 20) ist in der Kassa ein vom Übernehmer des Wertgegenstandes auszustellender Bon zu hinterlegen.

Die Veräußerung hat durch Feilbietung im k. k. Versteigerungsamte zu erfolgen und haben hiebei die in dem Übereinkommen der Gemeinde Wien mit diesem Amte enthaltenen Bestimmungen betreffs der politisch exekutiven Feilbietungen zu gelten.

19. Teilweise Erfolgslaffung.

Bei teilweiser Erfolgslaffung oder teilweiser Realisierung eines Depots ist in gleicher Weise vorzugehen. Für den verbleibenden Depoterst ist der Partei ein neuer Erlagschein einzuhändigen. Im Depot-Hauptbuche ist die entsprechende Vormerkung vorzunehmen.

20. Rechnungsmäßige Beausgabung.

Nach Einlangen der bezüglichen Befätigungen hat die rechnungsmäßige Beausgabung des Depots im Journale und Depot-Hauptbuche sowie die Vormerkungslochung im Kontobuche vorgenommen zu werden. Der Erlös selbst ist als Steuerbetrag in Empfang zu nehmen und im Journale sowie im Kontobuche als „Depoterlös“ zu bezeichnen. Über den Betrag ist eine Amtsquittung auszufertigen und diese der Partei gegen Einziehung der Befätigung über den abgenommenen Erlagschein auszufolgen.

21. Ungültigmachung des Erlagscheines.

Sollte die Partei die Ausfolgung des Erlagscheines verweigern, so hat das magistratische Bezirksamt das Weitere wegen Ungültigmachung des Erlagscheines zu veranlassen.

Erst nach Durchführung dieses Verfahrens kann der Verkauf des Depots angeordnet werden.

22. Überweisung des Depoterlöses an die Hauptkassa.

Erliegt das Depot zur Sicherung eines Gebührenrückstandes für eine Hauptkassa-Abteilung, so ist der Depoterlös unter Verständigung dieser Abteilung derselben bar oder mittels Postparcassenerlagscheines zur titelgemäßen Verrechnung zu überweisen. Seitens der Hauptkassa-Abteilung ist über den Betrag eine Amtsquittung auszufertigen und der Partei gegen Einziehung der Befätigung über den abgenommenen Erlagschein auszufolgen. Diese Befätigung ist der Steueramts-Abteilung zu übermitteln.

23. Revision der Vormerkungen auf dem Konto.

Bei Revision der Pfändungsaufträge sind stets jene Konten, bei welchen die Vormerkung „Depot“ ersichtlich ist, einer Prüfung zu unterziehen, behufs Feststellung, ob der Erlag eines Depots noch gerechtfertigt ist, eventuell ob nach irgend einer Richtung eine Verfügung zu treffen ist.

24. Ermittlung der aufrechten Depots.

Nach Jahreschluß sind aus dem Depot-Hauptbuche die bestehenden Beträge zu ermitteln und in ein Verzeichnis zu bringen. Die Summe dieser Beträge muß gleich sein dem für den Monat Dezember im Journale ausgewiesenen schließlichen Kassareste. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Stadtbuchhaltung (Abteilung VIII) zur Prüfung zu übermitteln.

Bei dieser Ermittlung ist zu beachten, ob den deponierten Wertpapieren unbehobene Coupons mit mehr als zweijähriger Verfallsfrist anhaften. Sollte dies der Fall sein, so ist wegen Einlösung der Coupons das Erforderliche zu veranlassen.

25. Exekutionsakten vid. Stadtbuchhaltung.

Alle Exekutionsakten über Depoterläge und Depotausfolgungen sind der Stadtbuchhaltung (Abteilung VIII) „videat“ zu geben.

26. Revision.

Von Zeit zu Zeit haben durch den Magistrat unter Beiziehung der Stadtbuchhaltung besondere Revisionen der Steueramts-Depositen durch Aufnahme des gesamten Depositenbestandes der betreffenden Steueramts-Abteilung stattzufinden.

27. Durchführungsbestimmungen.

Vinnen vier Wochen nach erfolgter Verlautbarung dieser Instruktion haben die städtischen Steueramts-Abteilungen im Zusammenwirken mit den städtischen Exekutionsamts-Abteilungen die vorhandenen Depots den Vorschriften der Instruktion entsprechend in Verrechnung zu nehmen.

Vom Vollzuge dieser Anordnung ist der Magistrats-Abteilung XIX unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 119. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1912, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Strefitz und Kniebitz zum Sprengel des Bezirksgerichtes Littau.

Nr. 120. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1912, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Radziechow in Galizien.

Nr. 121. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1912, zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 122. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1912, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das siebente Dezennium (1911 bis einschließlich 1920) von dem Werte der mit Baurechten belasteten Liegenschaften.

Nr. 123. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 21. Juni 1912, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zum Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 124. Verordnung der Ministerien der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 28. Juni 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 125. Konzessionsurkunde vom 24. Juni 1912, für die Lokalbahn von Wien (Großmarkthalle) über Hainburg zur Landesgrenze.

Nr. 126. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. Juni 1912, betreffend die Erklärung der den Gegenstand der Konzessionsurkunde vom 10. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 228, bildenden Lokalbahn von Gravosa nach Ragusa als Kleinbahn und die Änderung dieser Konzessionsurkunde sowie der zugehörigen Konzessionsbedingungen.

Nr. 127. Gesetz vom 4. Juli 1912, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1912.

Nr. 128. Gesetz vom 5. Juli 1912, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Nr. 129. Gesetz vom 5. Juli 1912 über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Nr. 130. Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht.

Nr. 131. Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr.

Nr. 132. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Pirano nach Portorose.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1912, betreffend die Ermächtigung der Expostur in Tesse des Hauptzollamtes Brigno zur Austrittsbeamtsbehandlung von Bier.

Nr. 134. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 3. Juli 1912, betreffend den Betrieb des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten.*

Nr. 135. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1912, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1912, betreffend die Ermächtigung des Neben Zollamtes Haidmühle zur Ausfuhrbeamtsbehandlung von Bier.

Nr. 137. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1912, betreffend die Errichtung einer Expostur des Neben Zollamtes Aghental in Scholasfla (Tirol).

Nr. 138. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1912, betreffend die teilweise Abänderung des § 15 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 176.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

Nr. 139. Kaiserliches Patent vom 18. Juli 1912, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1912, Z. X-869/5, wegen Verlautbarung des Einkommens, betreffend die Verbauung des Ofenbaches in der Gemeinde Holzegg.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1285, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems an der Donau. *)

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1912, Z. VI-1284, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl. *)

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-382/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-385/1, betreffend die der Gemeinde Pömmersthal erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-372/1, betreffend die der Gemeinde Lannbruck erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1912, Z. XI b-376/1, betreffend die der Gemeinde Wagners erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

17. Juni 1912, Z. XI b-384/1, betreffend die der Gemeinde Winklarn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Gesetz vom 13. Juni 1912, wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit das Gesetz vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungsfeuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert wird.

Nr. 106. Gesetz vom 13. Juni 1912, womit das Gesetz vom 10. Juni 1903, L.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Aufträgen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Einrichtung, abgeändert wird.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1912, Z. XI b-383/1, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1912, Z. XI b-370/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Poppen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1912, Z. XI b-375, betreffend die der Gemeinde Bestenöting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1912, Z. XI b-276/4, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 111. Gesetz vom 3. Mai 1912, womit in teilweiser Abänderung der §§ 37 und 38 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Schulaufsicht, Bestimmungen über die Bezirksschulinspektoren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns getroffen werden.

Nr. 112. Gesetz vom 10. Juni 1912, über die Einbeziehung der Gemeinde Schley in die Zahalkonturrenz.

Nr. 113. Gesetz vom 10. Juni 1912, über die Einbeziehung der Gemeinde Siebenhirten in die Zahalkonturrenz.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1912, Z. VI-894/2, betreffend die dem Straßenbezirke Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 33½prozentigen Umlage

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.